

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Nautik und Seeverkehr, Bachelor
Hochschule:	Hochschule Emden/Leer
Standort:	Leer
Datum:	03.03.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2019 - 30.09.2027

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die auflagenfreie Bestätigung der Konformität des Studiengangs mit den berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß Seeleute-Befähigungsverordnung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie ist nachzuweisen. (§ 11 Nds. StudAkkVO) [Verlängerte Auflagenfrist: 24 Monate]

### 3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Übereinstimmung mit dem Beschlussvorschlag von Agentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs unter einer Auflage avisiert. Die Hochschule hatte dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates aber nicht in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates nicht erforderlich. Die Auflage und die entsprechende Begründung bleiben daher bestehen.

Das Akkreditierungsverfahren wurde zusammen mit dem Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Voraussetzungen zum Erwerb des Befähigungszeugnisses mittels des Studiengangs durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) durchgeführt. Die Hochschule hat das Schreiben vorgelegt, in dem das BSH die Konformität des Studiengangs mit den berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß Seeleute-Befähigungsverordnung bestätigt. Die Zustimmung des BSH wird allerdings unter der Auflage erteilt, dass „kleinere Mängel“ abgestellt

werden.

Da der Studienabschluss gleichzeitig als Berufseingangsprüfung als nautischer Schiffsoffizier gewertet werden soll, ist die Feststellung der berufszulassungsrechtlichen Eignung für die von der Hochschule angestrebte berufliche Befähigung der Absolventinnen und Absolventen von besonderer Relevanz (§ 11 Nds. StudAkkVO). Der Akkreditierungsrat bittet deshalb darum, die endgültige Zustimmung des BSH im Rahmen der Aufgabenerfüllung nachzuweisen. Da die BSH-Auflagen binnen zwei Jahren umzusetzen sind, setzt der Akkreditierungsrat dafür eine verlängerte Frist von 24 Monaten an.